



**Fachtagung Migration
und Wohnungslosenhilfe
EU-MigrantInnen und Geflüchtete:
Migration in Wohnungslosigkeit
Handlungsansätze und Positionierungsbedarfe
22. / 23. Juni 2017
Weimar**

**Anmerkungen zum Stand sozialrechtliche Anspruchsgrundlage von Zuwanderern
Referat: Michael Braun
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste
– Amt für Soziales –**



Kernpunkte des Gesetzes im SGB XII

Anspruchsausschluss für Ausländer die:

- **Nicht Arbeitnehmer oder Selbständige sind**
- **kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt**
- **ein Aufenthaltsrecht nur zur Fortsetzung einer Ausbildung nach Art 10 VO (EU) 492/2011 haben**
- **eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen**



Kernpunkte des Gesetzes im SGB XII

**Überbrückungsleistungen gem. § 23 Abs. 3 und
3a SGB XII innerhalb von zwei Jahren für
längstens einen Monat:**

- **Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege,
(in der Regelbedarfsstufe 1 mtl. 176,99 €)**
- **Unterkunft, Heizung und Warmwasser,**
- **bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen,**
- **bei Schwangerschaft und Mutterschaft**



Kernpunkte des Gesetzes im SGB XII

§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII:

- Soweit dies im Einzelfall **besondere** Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer **besonderen** Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt;
- ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund **besonderer** Umstände zur Überwindung einer **besonderen** Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.



Kernpunkte des Gesetzes im SGB XII

§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII:

- **Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten;**
- **dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.**



Kernpunkte des Gesetzes im SGB XII

§ 23 Abs. 3a SGB XII:

- Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen.
- Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können.
- Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.“



Kernpunkte des Gesetzes im SGB XII

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

- **Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden.**



**Derzeitiger Stand der
Rechtsprechung bei den
Sozialgerichten und
Landessozialgerichten.**

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



SG Bremen, Beschluss vom 18.01.2017

– S 24 SO 374/16 ER –

Kroatische Staatsangehörige, die aus den USA kommend zu ihrem Sohn nach Deutschland gezogen ist und zunächst von diesem unterstützt worden war.

- die Vorschrift ist nicht verfassungswidrig,
- die Situation von Unionsbürgern ist nicht mit der von Drittstaatlern vergleichbar,
- die Entscheidung des BVerfG zum AsylbLG betraf nicht Unionsbürgerinnen und –bürger,
- das erhebliche Freizügigkeitsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche hat im Aufenthaltsrecht keine Entsprechung,
- bei Unionsbürgerinnen und -bürger besteht generell kein Bedarf das Existenzminimum im Aufnahmemitgliedsstaat zu sichern,
- die Rückreise in den Heimatstaat ist grundsätzlich immer möglich und zumutbar.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



**Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom
06.02.2017 – L 11 AS 887/16 B ER –**

**Rumänische Familie mit zwei minderjährigen Kindern. Der
Vater übte eine Beschäftigung aus, monatliches Entgelt =
187,00 €.**

- **Für die Frage, ob eine Tätigkeit völlig untergeordnet und unwesentlich ist, ist nicht in erster Linie auf den wirtschaftlichen Ertrag einer Tätigkeit abzustellen und in welchem Umfang hierdurch eine Existenzsicherung möglich erscheint, sondern ob das Arbeitsverhältnis in einer Weise strukturiert ist, dass es einem inländischen Erwerbstätigen Zugang zu den Rechten eines Arbeitnehmers verschaffen würde (z.B. Anspruch auf Jahresurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).**

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



**Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom
13.02.2017 – L 23 SO 30/17 B ER –**

**Lettische Staatsangehörige, in Deutschland vorübergehend
selbständig tätig.**

- **Nachrangigkeit des deutschen Sozialleistungssystems gegenüber dem des Herkunftslandes normiert.**
- **Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.**
- **Leistungsansprüche sind auf solche Hilfen beschränkt, die erforderlich sind, um existenzsichernde Leistungen des Heimatlandes in Anspruch zu nehmen.**
- **Unionsbürgerinnen und -Bürger ist in der Regel ohne weiteres möglich, kurzfristig in ihren Heimatstaat zurück zu reisen, um dort anderweitige Hilfemöglichkeiten zu aktivieren.**



**SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17 ER –
Alleinerziehende rumänische Mutter mit einem Kind,
alleinstehend nach Deutschland gekommen, Erwerbstätigkeit
aufgrund der Schwangerschaft aufgegeben. Träger der
Sozialhilfe wurde verpflichtet.**

- **Im SGB XII fehlt es an einer, Sozialhilfeleistungen ausschließende Verweisungsmöglichkeit auf die Rückkehr in das Heimatland.**
- **Mit der neuen Leistung kann die Rückkehr in das Heimatland de facto umgesetzt werden.**
- **Keine Rechtsgrundlage für den Träger der Sozialhilfe die Ausreise der Betroffenen zu verfügen, indem nur Überbrückungsleistungen gewährt werden.**
- **Die Verfügung einer Ausreisepflicht ist ausschließlich Angelegenheit der Ausländerbehörde.**

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



**SG Kassel, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER –
Ungarisches Ehepaar, zunächst geringfügig beschäftigt,
Arbeitnehmerstatus nicht von Dauer, lebte mit dem
gemeinsamen Sohn, der Leistungen vom Jobcenter erhielt, in
einer gemeinsamen Wohnung.**

- Erhielten weiterhin Leistungen nach dem SGB XII.
- Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung.
- Unterschied zwischen Bestandsfällen (Leistungen bereits vor dem 29.12.2016) und Neufällen.
- Worin der Unterschied besteht, hat das Gericht offen gelassen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



**Landessozialgericht Niedersachsen – Bremen,
Beschluss vom 16.02.2017 – L 8 SO 344/16 B ER –
Bulgarische Eheleute, Vertrag über eine geringfügige
Beschäftigung geschlossen, Jobcenters bezweifelt, dass die
Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. Den Antragstellern
wurden Leistungen nach dem SGB II zugesprochen.**

- **Das Gericht machte von dem im § 41 a Abs. 7 Satz 1 SGB II eingeräumten Ermessen Gebrauch.**
- **Nach dieser Vorschrift kann über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorläufig entschieden werden, wenn die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist.**

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



LSG Schleswig – Holstein, Beschluss vom 17.02.2017

– L 6 AS 11/17 B ER –

Sechsköpfige rumänische Familie (vier minderjährige Kinder), Vater war zunächst erwerbstätig, kein Arbeitnehmerstatus begründet, drei Kinder gehen in Deutschland zur Schule, Kinder erwerben ein eigenständiges Freizügigkeitsrecht (Art. 10 VO (EU) 492/2011), Eltern können hieraus ihr Freizügigkeitsrecht ableiten, welches jedoch nunmehr gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII n.F. ebenfalls zum Ausschluss führt.

- **Das Gericht hielt diese Regelung für europarechtswidrig und sprach den Antragstellern Leistungen nach dem SGB II zu.**



SG Gelsenkirchen, Beschluss vom 07.03.2017 – S 31 AS 370/17 ER –

Vierköpfige bulgarische Familie, Vater hat angegeben einer Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein, was das Gericht jedoch nicht als glaubhaft angesehen hatte.

- **Kein Anspruch auf Sozialhilfe gem. § 23 Abs.1 Satz 3 SGB XII n.F.**
- **Anspruchsausschluss gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 von Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII.**
- **Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH keinen unionsrechtlichen Bedenken.**
- **Der Leistungsausschluss für ausländische Unionsbürger, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ableiten, begegnet auch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.**
- **Bei den Überbrückungsleistungen handelt es sich ihrer Natur nach um einmalige Leistungen, um hilfebedürftigen Ausländern die Inanspruchnahme von Sozialleistungen in ihrem Herkunftsstaat zu ermöglichen**

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



**LSG Berlin – Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2017
– L 15 SO 321/16 B ER –**

**Italienische Staatsangehörige, beantragte Leistungen gem.
§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII im Wege des Ermessens.
Auffassung des TSH: Antragstellerin stehen nur
Überbrückungsleistungen zu.**

- **Verpflichtung des TSH zu Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.**
- **Der TSH hat in jedem Fall Ermessenserwägungen anzustellen.**
- **Hinreichend wahrscheinlich ist ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund der Inländergleichstellung des Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA).**

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



**Landessozialgericht Nordrhein – Westfalen
Beschluss vom 15.03.2017 – L 19 AS 32/17 B ER –
Polnische Staatsangehörige, seit dem 16.04.2011 durchgehend
in der Bundesrepublik gemeldet, bis 28.12.2016 kein
materielles Freizügigkeitsrecht.**

- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Wege des Ermessens gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII bis zum 28.12.2016, da sich ihr Aufenthalt bereits verfestigt (länger als sechs Monate) hatte.
- das Gericht folgte insoweit der Rechtsprechung des BSG.
- ab dem 29.12.2016 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.
- auf das Vorliegen eines materiellen Freizügigkeitsrechts kommt es nun nicht mehr an, sondern nur noch auf einen gewöhnlichen Aufenthalt vom mehr als fünf Jahren.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



LSG Berlin – Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2017 – L 18 AS 526/17 B ER – Italienische Staatsangehörige.

- Die Bundesregierung hat bezogen auf die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII keinen Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) erklärt.
- Voraussetzung für die Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 1 EFA ist ein erlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne einer materiellen Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder einem anderen Aufenthaltsrecht.
- Das BSG hat, unmissverständlich auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einen Anspruch auf Grundlage des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das heißt unmittelbar Kraft Verfassungsrecht bekräftigt.
- Dies gilt unverändert auch in Ansehung der seit dem 29.12.2016 erfolgten gesetzlichen Neuregelung, die sich ebenfalls am Grundgesetz messen lassen muss.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



SG Berlin, Urteil vom 31.03.2017 – S 37 AS 4687/16 WA – Polnische Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft, denen Leistungen nach dem SGB II zugesprochen worden sind.

- Das Gericht folgt der Rechtsprechung des BSG, die unter Beachtung der Entscheidungen des BVerfG zum Grundrecht auf Existenzsicherung überzeugt.
- Denn nach dem BVerfG gewährt Art. 1 GG einen Anspruch auf Absicherung des Existenzminimums für Menschen, die legal im Bundesgebiet leben.
- Das Grundrecht aus Art. 1 GG ist nur gewahrt, wenn der elementare Lebensbedarf eines Menschen in dem Augenblick befriedigt wird, in dem er entsteht.
- Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 1 S 1 Nr. 3, § 9 SGB II) ist auf die gegenwärtige tatsächliche Situation der Antragsteller abzustellen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



SG Berlin, Urteil vom 31.03.2017 – S 37 AS 4687/16 WA – Polnische Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft, denen Leistungen nach dem SGB II zugesprochen worden sind.

- **Dieser Beurteilungsmaßstab schließt eine vollständige Versagung von Leistungen mit Verweis auf mutmaßliche Hilfen im Herkunftsstaat aus.**
- **Die aufenthaltsrechtlich nicht geschuldete Rückkehr ins Herkunftsland mit ungeklärter Perspektive ist kein bereites Mittel i. S. von § 2 SGB XII.**
- **Gäbe es eine solche Selbsthilfeobliegenheit, müssten sich auch nicht allein wegen der Arbeitsuche freizügigkeitsberechtigte Personen hierauf verweisen lassen, eine Auffassung, die in der juristischen Auseinandersetzung mit der BSG-Rechtsprechung niemand vertritt.**
- **Das BSG wahrt mit seiner Rechtsprechung die Grenzen verfassungskonformer Auslegung.**
- **§ 21 SGB XII hat nur in der einseitigen Lesart einiger Instanzgerichte eine Sperrwirkung.**

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



LSG Berlin – Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2017 – L 15 SO 353/16 B ER –

Gesundheitlich stark beeinträchtigter wohnungsloser litauischer Staatsangehöriger, lebte bereits seit 2009 u.a. in Berlin, zum Teil auf der Straße, Lebensunterhalt mit Hilfe einer kleinen Rente aus Litauen, 167,74 € mtl., 9,50 € mtl. Fahrkostenerstattung aus Litauen sowie eine Entschädigung der Kosten für medizinische Behandlung (Fürsorge), 112,00 € mtl., weiterer Bedarf mit Sammeln von Pfandflaschen bzw. dem Aufsuchen niedrigschwelliger Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wie Tagesstätten, Suppenküchen, Notübernachtungen, etc. gedeckt.

- Dem Antragsteller sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II unter Berücksichtigung seiner Einkünfte zugesprochen worden.
- Glaubhaftigkeit des durchgehenden Aufenthalts?



LSG Berlin – Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2017

– L 31 AS 517/17 B ER –

Polnische Staatsangehörige, geringfügigen Beschäftigung gegen Aufwandsentschädigung, keine Arbeitnehmer-eigenschaft. Klage wurde abgewiesen. Der zuständige Träger der Sozialhilfe wurde nicht beigeladen.

- **Soweit nach dem SGB XII Leistungen „bis zur Ausreise“ in Betracht kommen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII), sind diese bei der zuständigen Behörde zu beantragen.**
- **Der Senat hat bereits entschieden, dass ausgeschlossenen, hilfebedürftigen EU-Bürgern im Rahmen der Selbsthilfe (§§ 2, 9 SGB II) die Ausreise in ihr Heimatland zumutbar ist, um dort Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen (Beschluss vom 9. Juni 2016, L 31 AS 1158/16 B ER).**



Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung:

- Schwabe hält die Regelung unter Bezugnahme auf die oben zitierte Entscheidung des SG Bremen für nicht verfassungswidrig.
- Berlit hingegen hält die Regelung für mit der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar.



Einzelfall beim Bezirksamt Neukölln:

- **Polnisches Ehepaar, noch keine fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland gemeldet, Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b SGB II.**
- **Antrag auf Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 (Ermessensleistung).**
- **Der TSH hat zunächst Überbrückungsleistungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII bewilligt.**
- **Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie psychisch krank und nicht reisefähig ist.**
- **Im Rahmen des Weiterbewilligungsantrages Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 (Härtefall) in voller Höhe bewilligt.**



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**